

S A T Z U N G
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wingst (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 591) hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 23. März 2023 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und daher nur die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter in dieser Satzung gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Erhebungsgrund,- zweck und -gebiet

- (1) Die Gemeinde Wingst ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wingst.
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie zur Durchführung von dem Tourismus dienenden Veranstaltungen der Tourismus GmbH Wingst. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt neben den Aufwendungen der Gemeinde Wingst ebenfalls zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 und Absatz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2023 – 2025

- a) zu 4,38 % durch Gästebeiträge
- b) zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge
- c) zu 84,35 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- d) zu 11,27 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 Unterkunft nehmen, ohne dort eine eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung (§ 7) und die evt. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen. Als Zweitwohnung gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen oder sonstigen Stellplätzen oder Boote auf Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 28 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 aufhalten,
 - 2. schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
 - 3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 - 4. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
 - 5. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Wingst.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Kinder und Stiefkinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Wingst ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der zur Zeit gültigen Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kosten-erstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. Personen, die sich nur zum Schulbesuch oder zur Berufsaus- oder -fortbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Absatz 4 auszugeben.

§ 4

Beitragsmaßstab und -höhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet (§ 1 Absatz 2) bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Der Gästebeitrag beträgt für die Jahre **2023 bis 2025** je Übernachtung und Person (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

	in der Hauptsaison
1. Für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,20 Euro
2. Für jede Person ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00 Euro

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

Für die Nebensaison wird kein Beitrag erhoben.

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 bei der Gemeinde Wingst eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage während der Hauptsaison zugrunde. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die Jahre **2023 bis 2025**:

1. für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen	66,00 Euro
2. für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen	30,00 Euro

(inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

- (3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 für den Eigentümer bzw. Besitzer und dessen Familienmitglieder.
- Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2) während des Kalenderjahres, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der neue Eigentümer bzw. Besitzer zahlt für jeden vollen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Der Gästebeitrag ermäßigt sich um 100 Prozent für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird,

(2) Der Gästebeitrag ermäßigt sich um 50 Prozent für:

1. die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt,
2. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist, § 4 Absatz 2 gilt entsprechend,
3. Teilnehmer an von der Gemeinde Wingst oder von der Tourismus GmbH Wingst anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
4. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Wanderhütten und Kreissportheimen und deren Aufsichtspersonen

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind von dem Ermäßigungsberechtigten nachzuweisen.

(4) Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6 Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Gästebeitragsschuld entsteht dem Grunde nach im

Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft und in der Höhe nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Für den Jahregästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Im Falle des Eigentümererwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Die Beitragsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zum Jahregästebeitrag. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraumes fest, dass der Beitragspflichtige im jeweiligen abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für einen gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahregästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) zurückzuerstatten.

§ 7

Beitragsfälligkeit und -erhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am ersten Werktag nach der Ankunft des Gastes fällig und vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Jahregästebeitrag wird von der Gemeinde Wingst durch gesonderten Heranziehungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentümererwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, ggf. Befreiungsgründe) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte oder Jahregästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (5) Die Gäste- oder Jahregästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahregästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wingst. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden..
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahregästekarte können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahregästekarten von der Gemeinde Wingst ausgestellt werden. Beitragspflichtige, die die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag nachzuentrichten.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Wingst an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Absatz 4) an den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz oder einen Liegeplatz für Boote betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
1. die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 3 ausgefüllten Meldescheine der Gemeinde mit der Ablieferung des Gästebeitrags vorlegen,
 2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste gemäß Absatz 1 am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis,
 3. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Gemeinde vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,
 4. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Gemeinde Wingst zu melden,
 5. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen oder auszulegen,
 6. die Ablieferung der Gästebeiträge für die vorangegangene Saison durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis Ende November des Saisonjahres zu erfolgen.
- (2) Die Meldungen nach § 8 Absatz 1 der Satzung können auch mittels eines elektronischen Meldeverfahrens erfolgen. Die Gemeinde Wingst behält sich vor, ein entsprechendes System anzuschaffen und zukünftig einzuführen. Hierfür stellt sie dann den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Gästekarten zur Verfügung. Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten erfolgt dann mit Hilfe eines eigenen internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden dann die Grundlage für die Abrechnung der Gästebeiträge durch die Gemeinde Wingst.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragten haben die Gemeinde zu unterrichten, ob und ggf. welchen Dritten sie beauftragt haben.

- (5) Die Mitwirkungspflichtigen (Wohnungsgeber, deren Bevollmächtigte, Beitragspflichtige und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 4) haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages an die Gemeinde Wingst. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 1 Nr. 4 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 5 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen. Der durch Schätzung ermittelte Gästebeitrag wird gegenüber dem Meldepflichtigen per Bescheid festgesetzt.
- (7) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahreshäufigen Gästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahreshäufigen Gästebeitrages nach § 4 Absatz 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wingst kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 1, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Gemeinde Wingst elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren oder ggf. nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren, d. h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldescheinen
 - b) den von der Gemeinde Wingst manuell erstellten Meldescheinen

- c) den bei der Gemeinde Wingst verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wingst

erheben und verarbeitet.

- (2) Die Gemeinde Wingst darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wingst mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wingst, 23. März 2023

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister

Patrick Pawlowski